

Vereinsrecht - Fit für das Ehrenamt 2022

Zentralrat der Marokkaner in Deutschland Landesverband Hessen 15.05.2022

Bearbeitungs- und Rechtsstand 14.05.2022

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister a.D.

Magister der Verwaltungswissenschaften

Rechtsanwalt Mediator (DAA) Lehrbeauftragter Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

(Gründau - Lieblos)

www.maltejoerguffeln.de

mjuffeln@t-online.de

Orientierung und Informationen



www.maltejoerguffeln.de

Unsere Themen:

I. Vereinsrecht – Kurz- und Problemüberblick

**II. Berichtswesen, Tätigkeitsberichte,
Kommunikation**

**III. Vorstandsmanagement und
Haftungsstrukturen**

IV. Gemeinnützigkeitsrecht und Finanzen

1. AO Grundzüge

2. Steuererklärung

3. Spendenrecht

V. Der Verein als Arbeitgeber

1. Grundlagen Lohn

2. § 611 a BGB vs. § 611 BGB

3. Minijobs im Verein

4. Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale

(§ 3 Nr. 26 a EStG, § 3 Nr. 26 EStG)

5. Was geht denn „ überhaupt“ noch an weiteren Zuwendungen ?

VI. OFFENE PUNKTE, FRAGEN ???

VII. Resümee , Kritik, Evaluation, Verbesserungen

I.

Vereinsrecht

Kurz- und Problemüberblick

Pflichtorgane

➤ **Vorstand (§ 26 BGB)**
(„Geschäftsführungsorgan“)

➤ **Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)**
(„oberstes“ Organ)

Beachte: § 32 I 1 BGB – andere Regelung durch Satzung möglich !“

„Stimmenthaltungen“ bekunden Unentschiedenheit und zählen nicht

„Wesentlichkeitsgrundsatz“ (BGH)

verlangt eine satzungsgemäße Regelung

- **der wesentlichen Grundentscheidungen zur Organisation**
 - **der internen Willensbildung**
 - **zur Führung der Vereinsgeschäfte**
- **der Verhältnisse des Vereins zu seinen Mitgliedern**

Aufbauorganisation I

- **Geschäftsführung**
- **Zuständigkeiten und
Entscheidungskompetenzen**
- **Vollmachten und
Vertretungsbefugnisse**

Aufbauorganisation II

➤ Gebot des Sachzusammenhangs

(Bündelung und Konzentration von Aufgaben;
Grundprobleme: „Ehrenamt, Qualifikation, Zeit!“)

➤ Gebot des organisatorischen Minimums

(flache Hierarchien, weniger und grössere
Organisationseinheiten)

Ablauforganisation I

Regelungen der „internen“ Arbeitsabläufe

➤ Gremiensitzungen

(Effizienz und Effektivität ?, Zeitobergrenze und Konzentrationsfähigkeit ? Priorisierung der Themen, AMPEL- SYSTEM)

➤ (Regel-)Vereinsbetrieb

➤ Veranstaltungen, Projekte

➤ Zweckbetrieb des Vereins

Ablauforganisation II

- **Kernprozesse müssen klar durchdekliniert sein!**
- **Entwicklung einer Prozesslandkarte**

Ablauforganisation III

MERKSATZ

Strategie

vor

Prozess

vor

Struktur

Juristische Regelungsinstrumente

- **Satzung**
- **Vereinsordnungen**
- **Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan**
- **Gremienbeschlüsse (Beschlussbuch/- register)**
 - **Stellenbeschreibungen**
 - **Dienstanweisungen**
 - **Checklisten**
 - **Rundschreiben**
 - **verbindliche Muster**
 - **Vollmachtregelungen**
 - **Einzelweisungen**
 - **Intranet, Chatroom**

II.

**Berichtswesen,
Tätigkeitsberichte,
Kommunikation**

§ 184 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

***Die Gerichtssprache ist deutsch.* Das
Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der
sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch
zu sprechen, ist gewährleistet.**

Konsequenzen für die Vereinspraxis

1. **Sämtliche Korrespondenz mit Gerichten und Ämtern ist in „deutsch“ zu führen.**
2. **Protokolle müssen in „deutsch“ abgefasst sein.**
3. **„Intern im Verein“ kann „in der Heimatsprache“ kommuniziert werden!**

§ 58 BGB

Die Satzung **soll** Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über die Bildung des Vorstands,
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, **über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.**

Leitlinie

„ Die ***wesentlichen*** Vorgänge
und Beschlüsse sind festzuhalten“

Stöber/Otto

Handbuch zum Vereinsrecht, 10. Auflage, Köln 2012, Randnr. 890

„Unwichtigkeiten sollten nicht festgehalten, Nebensächlichkeiten nicht wichtig genommen und aufgebauscht werden. Eine knappe, klare Niederschrift ist stets übersichtlich und besser als ein mit Unwichtigkeiten überfülltes Protokoll, das schon nach kurzer Zeit niemand mehr liest.“

Konsequenzen für die Vereinspraxis

Im Protokoll festzuhalten sind in jedem Fall:

- **Wortlaut des Beschlusses / des Wahlergebnisses**
- **Konkretes Ergebnis , Anwesenheit, gestellte Anträge**

Orientierung an § 130 Abs. 2 AktG machbar!

Beachte: Das „ einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf Dokumentation des eigenen Wahlverhaltens in einem Protokoll!

Protokollformen

*** Ablaufprotokoll**

*** Ergebnisprotokoll**

*** Arbeitsprotokoll**

*** Wortprotokoll**

*** Erweitertes Ergebnisprotokoll
(Stichwortprotokoll)**

*** Kurzprotokoll**

*** Gedächtnisprotokoll**

*** Stenographisches Protokoll**

Protokoll ist eine Privaturkunde

§ 416 ZPO

Beweiskraft von Privaturkunden

**Privaturkunden begründen, sofern sie von den
Ausstellern unterschrieben oder mittels
notariell beglaubigten Handzeichens
unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, dass
die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den
Ausstellern abgegeben sind.**

MUSTERKLAUSEL

für eine

**Satzungsbestimmung zur
Protokollpflicht**

Es ist ein **Versammlungsprotokoll** zu führen.

Das **Versammlungsprotokoll** ist vom **Versammlungsleiter** und dem **Protokollführer** zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung
2. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
3. Zahl der erschienenen Mitglieder
4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
5. die Tagesordnung
6. die gestellten Anträge in vollem Wortlaut , das Abstimmungsergebnis
(Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der
ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
7. die Art der Abstimmung
8. Satzungs- und Zweckänderungsanträge
9. Beschlüsse in vollem Wortlaut

Anforderungen an den Protokollführer

- * gute Deutschkenntnisse**
- * Fähigkeit „ Gesprochenes zu strukturieren und in Geschriebenes „ gerafft“ umzusetzen“**
- * Kenntnisse von Satzung, Ordnungen, Beschlüssen, Vereinsrecht**
- * Objektivität (pragmatisch, unbeeinflussbar)**
 - * gute, rasche Auffassungsgabe**
 - * Multitaskingfähigkeit**

- * Konzentrationsfähigkeit**
 - * Urteilsvermögen**
 - * schnelles Schreiben**
 - * präzise Formulierungen**
- * Kenntnis von Menschen und Sitzungstechnik
und Sitzungskultur**

Protokollführer-Typen

Auditiver Typ

„ hört sehr gut“

Aufnehmen durch Hören

Visueller Typ

„ sieht sehr gut “

Aufnehmen durch Sehen

„Weitere Lerntypen“

Kommunikativer Typ / Motorischer Typ

Kommunikation im Verein

Verbal und Nonverbal

Medien:

**Homepage des Vereins, Post, Briefe,
e-mail, Vereinszeitung, Telefon,
Telefax, Social Media (facebook,
twitter, instagram), e-mail, Podcast,
Youtube-Kanal**

„Neue“ Kommunikation in Krisenzeiten

- **Telefonkonferenz**
- **Internet- (Online-) Versammlung**
- **Videoversammlung (ZOOM- Konferenz)**

Sonderfall Social Media

„Kommunikation auf allen Kanälen“

LOGIK der Kommunikation

1. Denken

2. Planen

3. Formulieren „ Schreiben“

4. Korrigieren, Umformulieren

5. Senden „ Posten“

**Egal für wie intellektuell Sie Ihren
Gesprächspartner halten,
kommunizieren Sie mit ihm, als wenn
Sie mit einem 12-jährigen Kind
sprechen.**

Dr. Jens Tomas, Selbstständiger Kommunikationsberater, Dr. Jens Tomas – Consulting, Münster

Quelle:

Das LOGIK-Modell – so kommunizieren Sie einfach und überzeugend - Management Circle
Blog (management-circle.de)

**Vor dem
„Posten/Senden“**

HIRN

einschalten !!!

„Wissen – Fühlen- Tun“

**Was geht „juristisch“
überhaupt nicht bei Werbung
und
Kommunikation ?**

Werbung I

- *unwahre Angaben über Leistungen**
- * Verwendung von Gütezeichen ohne Autorisierung**
- * Werbung mit Selbstverständlichkeiten**
 - * getarnte Kundenaussagen**
- * Verwendung von nicht nachprüfbaren Superlativen**
- * psychischer Druck auf Kinder und Jugendliche**

Werbung II

**Herabsetzung und Verunglimpfung von
Mitbewerbern (§ 4 Nr. 7 UWG)**

*** Kreditschädigung von Unternehmen
(§ 4 Nr. 8 UWG)**

*** Irreführende Werbung und falsche
Vergleiche
(§ 6 UWG)**

Kommunikation

*** falsche Tatsachenbehauptungen**

***üble Nachrede (§ 180 StGB)**

***Verleumdung (§ 187 StGB)**

***Beleidigung (§ 185 StGB)**

***Schmähungen (§ 823 I BGB, Art. 2 I GG)**

Annex:

TIPPS für die gelungene Internetkommunikation...

**(Quelle: Social Media Leitfaden der
Daimler AG**

www.daimler.com/.../1895106_Social_Media_Leitfaden_Final.pdf)

III.

**Vorstandsmanagement und
Haftungsstrukturen**

**„ Wer nicht mit der Zeit
geht, geht mit der Zeit“**

Dr. Volker van R th (*1961)

**Pers nlich haftender Gesellschafter des Frankfurter
Bankhauses Hauck & Aufh user, Zitateheft 2013**

**„ Sicher ist, das nichts
mehr sicher ist!“**

Die Verlängerung der Vergangenheit - das ist keine Zukunft

**(Dr. Albert Ascherl, Vereinsmanagement in 30 Schritten, 2.
Auflage, Buchloe 2014)**

Ihr individueller Check

Nennen Sie in einer Minute fünf Argumente für eine Mitgliedschaft in ihrem Verein

Wir brauchen

– viel mehr als früher -

Leitbilder und Ziele

um Menschen zu

motivieren!!!

Fit in die Zukunft mit

*** Risikomanagement**

*** Informations- Wissensmanagement**

*** Finanzmanagement**

*** Organisationsmanagement**

(Resilienz, dynamische/volatile Führung)

Paradigmenwechsel im Handeln

Weg von

**„still muddling through“
(Durchwurschteln)**

Hin zu

* konsequentem

* strategischen

*zielorientierten

HANDELN

Vereinsanalyse...

Beispiele:

https://extranet.samariter.ch/de/i/standortbestimmung-vereinsanalyse_content---1-1512--1011.html

SMART- Analyse

<https://www.vereinswiki.info/node/52>

<https://docplayer.org/14500281-Katalog-von-analysefragen-zur-vereinsanalyse.html>

SMART – Analyse zur Definition von Zielen

S Spezifisch

M Messbar

A Akzeptiert

R Realistisch

T Technisch/finanziell umsetzbar

Fragebögen im www:

[http://www.btv.de/BTVToServe/abaxx-
?\\$part=btv.common.getBinary&docId=1086007](http://www.btv.de/BTVToServe/abaxx-?part=btv.common.getBinary&docId=1086007)

http://www.atv1845.de/wp/wp-content/uploads/2009/12/Fragebogen_ATV.pdf

<http://lsb.barkhof.uni-bremen.de/ccm/navigation/vereinsanalyse/>

[http://www.ziel-im-
visier.de/img/Downloads_Projekt/Fragebogen_Vereinsvorsitzende.pdf](http://www.ziel-im-visier.de/img/Downloads_Projekt/Fragebogen_Vereinsvorsitzende.pdf)

Beispiel einer Vereinsanalyse:

[http://www.tvliestal.ch/documents/vorstand/VereinsanalyseTV
Liestal.pdf](http://www.tvliestal.ch/documents/vorstand/VereinsanalyseTV_Liestal.pdf)

Literatur- TIPPs:

Siegfried Nagel / Torsten Schlesinger

„ Sportvereinsentwicklung“

Ein Leitfaden zur Planung von Veränderungsprozessen

Bern/Stuttgart/Wien 2012

Ruth Simsa / Michael Patak

„ Leadership in Nonprofit – Organisationen“

Wien 2008

Haftung

Fragen und Strukturen

Hafte ich ?

Ja, bei vorsätzlich oder fahrlässiger
Verletzung der Pflichten hafte ich gemäß
§ 280 Absatz 1 BGB wegen einer
Pflichtverletzung oder im Rahmen einer
Unerlaubten Handlung (§§ 823 ff. BGB -
Deliktshaftung -)

§ 31b BGB

Haftung von Vereinsmitgliedern

- (1) Sind Vereinsmitglieder für den Verein tätig, oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhält, **die 840,00 Euro jährlich nicht übersteigt**, haften Sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31 a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Haftung aus Vertrag

**(§ § 662 ff. BGB) bei
Pflichtverletzungen und
Schlechtleistungen**

(§ 280 BGB)

**Es gilt primär das
Auftragsrecht des BGB**

§ § 662 ff. BGB

...weiter... § § 823 ff. BGB...

(Deliktsrecht)

§ 666 BGB

(Auskunfts- und Rechenschaftspflicht)

§ 667 BGB

(Herausgabepflicht: Sie umfasst alles, was er vom Auftraggeber erhalten hat und was er aus dem Auftrag erlangt hat)

§ 668 BGB

(Verzinsungspflicht bei erlangtem Geld, das der Auftragnehmer für sich verwendet)

Haftung bei Unerlaubten Handlungen

**(§ § 823 ff. BGB) bei
Rechtsgutsverletzungen**

Wofür haftet der Vorstand ?

**Ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben, Ordnungsgemäße
Aufbau- und Ablauforganisation, Erfüllung von
Verkehrssicherungspflichten, Erfüllung steuerlicher Pflichten;
§ 31 a BGB (Vorstand: Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit).....**

Die Haftung ist ein sehr sehr weites Feld

§ 31a BGB

Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, **die 840 Euro jährlich nicht übersteigt**, haften Sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachte Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Wofür haftet der Verein ?

- *Pflichtverletzungen seiner Organe (§ 31 BGB)**
- *Nichterfüllung von Verkehrssicherungspflichten
(§ 823 I BGB)**
- *Unerlaubten Handlungen (§ § 823 ff. BGB)**
- *Nichterfüllung steuerlicher Pflichten nach der
Abgabenordnung (AO)**

LINK:

PP RA Uffeln zum Thema Haftung

sportkreis-hochtaunus.de/.../Malte_Uffeln_-_Haftung_von_Uebungsl...

Haftung setzt Verschulden voraus

(Ausnahme: Fälle der Gefährdungshaftung)

Verschulden – Was ist das ?

Vorsatz (Wissen und Wollen) oder

Fahrlässigkeit

(Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen
Sorgfalt)

Haftpflichtversicherung

**Es gibt keine gesetzliche
Haftpflichtversicherung im Ehrenamt !!!**

**Jeder sollte „Eigenvorsorge“
betreiben**

PRAXISTIPP:

**Nachfragen beim Verein/ Träger, ob eine private
Haftpflichtversicherung besteht und was diese deckt, welche
Risiken abgedeckt sind. (CHECK der Police)**

Merksatz aus der Rechtsprechung zum „sorgfaltsgemäßen Handeln“

Nach gefestigter Rechtsprechung (Bestätigung wiederum durch LG Kaiserslautern, Urteil vom 11.5.2005, Az.: 3 O 662/03) hat ein Vorstandsmitglied die Sorgfalt zu beachten, die eine ordentliche, gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person bei der Ausübung der Organfunktionen anzuwenden pflegt. Jedes Vorstandsmitglied hat für die Kenntnisse und Fähigkeiten einzustehen, die die übertragene Aufgabe erfordert.

Ich frage mich stets...???

- 1. Bin ich „überfordert“ oder „beherrsche ich die Lage?“**
- 2. Wie würde ein „Anderer“ in der konkreten Situation handeln?“**
- 3. Welche Alternative und welche Handlungsvarianten gibt es ?“**
- 4. Was passiert, wenn ich nicht handele ?**
- 5. Brauche“ ich“ Hilfe und ist diese erreichbar ?**
- 6. Wen kann ich schnell kontaktieren und um Hilfe fragen ?**

IV.

**Gemeinnützigkeitsrecht und
Finanzen**

Steuerwegweiser

www.hmdf.hessen.de

www.stmf.bayern.de

www.bundesfinanzministerium.de

**Muster einer
„ Gemeinnützigkeitsklausel“
(Fall IKW)**

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens insbesondere in den Bereichen der Jugend- und Altenhilfe, Erziehungshilfe, Familienhilfe, Behindertenhilfe und Hilfe für Geflüchtete Menschen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung und Unterstützung wohltätiger und sozialer Einrichtungen und der Wohlfahrtspflege insbesondere für islamische Religionsgemeinschaften- und Moscheegemeinden.
- Informationsveranstaltungen und Schulungen über angebotene Dienstleistungen, Wege zu Regelfinanzierungen, Förderungen und Projektdurchführungen.
- Beratung der islamischen Gemeinden beim bundesweiten Aufbau von Sozialzentren.
- Unterstützung insbesondere der islamischen Religionsgemeinschaften und Gemeinden beim Strukturaufbau im Wohlfahrtswesen.
- Unterstützung des Aufbaus weiterer Bildungs-, Informations- und Beratungszentren insbesondere auf kommunaler und Landesebene.
- Vernetzung mit öffentlichen Trägern.
- Förderung und Begleitung von Einbindungsprozessen in bundes- und landesweite Wohlfahrtsstrukturen.

1.

AO Grundzüge

Gemeinnützigkeit

versus

Eigennützigkeit

§ § 51 ff. Abgabenordnung(AO)

regelt das Gemeinnützigkeitsrecht in Grundzügen

**Weitere Bestimmungen insbesondere im
Einkommensteuerrecht**

(EStG, EStDV) und weiteren Gesetzen

Rechtsprechung des BFH

**(insbesondere zur Abgrenzung Zweckbetrieb/ wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb)**

Bedeutung /Vorteile der Gemeinnützigkeit

**Steuerbefreiungen / - vergünstigungen in den Steuerarten:
KSt, GewSt, ESt (§ 3 Nr. 26 !), GrSt; ErbSt**

**Keine Steuern im ideellen Bereich (Beiträge, Spenden)
Verminderte Umsatzsteuer (7 %) bei Vermögensverwaltung
(§ 14 AO)-nicht mehr generell.**

**Steuerfreiheit für Betreuer € 3.000,00/Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG)
Ehrenamtszuschale € 840,00 / Jahr (§ 3 Nr. 26 a EStG)**

Spendenempfangsberechtigung

Freibeiträge KSt/GewSt € 5.000,00/ Jahr

**Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bis € 35.000,00 / Jahr nur USt,
keine KSt. ;FREIGRENZE !!!**

Nachteile der Gemeinnützigkeit ?

- * Kontrolldichte der Finanzverwaltung**

 - * bürokratischer Aufwand**

 - * Beratungs- / Abschlusskosten**

 - * „ zeitnahe Mittelverwendung “**

(Geld muss ausgegeben werden...)

Beachte(neu ab 2021)

Ab 2021 dürfen gemeinnützige Organisationen, die weniger als 45.000 Euro an jährlichen Einnahmen haben, ihre Mittel einsetzen wann sie wollen. Für größere Vereine bleibt die zeitnahe Mittelverwendung bestehen. Die gewählte Grenze bezieht sich auf alle Einnahmen der Organisation, also nicht nur den ideellen Bereich und Zweckbetrieb, sondern auch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und die Vermögensverwaltung!

**Die „ wesentlichen“
Grundsätze im
Gemeinnützigkeitsrecht**

**„Formelle Voraussetzungen“,
denen die Satzung des Vereins
entsprechen muss!!!**

Förderung der Allgemeinheit
(§ 52 AO)

Selbstlosigkeit
(§ 55 AO)

Ausschließlichkeit
(§ 56 AO)

Unmittelbarkeit
(§ 57 AO)

Vermögensbindung
(§ 61 AO)

Mustersatzung der Finanzverwaltung

Quellen: www.hmdf.hessen.de
[http://www.finanzamt-
bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php](http://www.finanzamt-bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php)

§ 1

Der (e. V.) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an - den - die - das -

Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind, Unterhaltung des

**„Materielle Voraussetzungen“,
denen die tatsächliche
Geschäftsführung des Vereins =
das alltägliche operative Geschäft
entsprechen muss!!!**

§ 63 AO

Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält

Die Körperschaft hat den **Nachweis**,
dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den
Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht,
durch **ordnungsmäßige**
Aufzeichnungen über ihre
Einnahmen und Ausgaben zu
führen.

GoB

**Grundsätze der
Ordnungsgemäßheit der
Buchführung**

**Umfang der
Rechenschaftspflicht
(§ 259 BGB)**

Das „BGB“ verlangt

**„ ... eine geordnete
Zusammenstellung der
Einnahmen und Ausgaben...“**

„.... die Vorlage von Belegen...“

**... die ohne Hinzuziehung eines
Dritten / Sachverständigen von
demjenigen prüfbar ist, für den Sie
bestimmt ist...**

§ 145 AO

Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen

- (1) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.**
- (2) Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird.**

Aufzeichnungspflichten

(§ 146 AO)

**Buchungen / Aufzeichnungen
müssen**

vollständig, richtig,

zeitgerecht

geordnet

sein.

Aufbewahrungspflichten

(§ 147 AO)

**Bücher, Aufzeichnungen, Inventare,
GUV- Rechnungen, Briefe, Belege
und alle bedeutsamen Unterlagen**

In der Regel 6 Jahre

Datei (USB-Stick, CD) oder Papier

2.

Steuererklärung Verein

ELSTER- Pflicht!!!

Die Formulare müssen stets in elektronischer Form über ELSTER übermittelt werden. Ein ausgedrucktes Formular abzugeben, ist nicht möglich.

www.elster.de

Weitere Unterlagen, die angefordert werden können:

- **Aktuelle Vereinssatzung als Nachweis für die
Gemeinnützigkeit.**
- **Protokolle der Mitgliederversammlungen der vergangenen
drei Jahre.**
- **Tätigkeitsberichte und Geschäftsberichte der vergangenen
drei Jahre.**
- **Gewinn- und Verlustrechnung der vergangenen drei Jahre.**

Gegebenenfalls:

- **Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben.**
- **Aufstellung des Vermögens im zurückliegenden Jahr.**

3.

Spendenrecht

Spendenarten

Geldspende

Sachspende

Aufwandspende

**Formulare, Hinweise
und Muster unter**

<https://www.formulare-bfinv.de/>

Was ist eine Spende ???

(1) freiwilliges Vermögensopfer

(2) unentgeltlich

keine Gegenseitigkeit

kein Leistungsaustausch

(3) tatsächlich geflossen

(Definition nach RFH)

Spende „ zivilrechtlich“

§ 516 BGB „ Schenkung“

§ 516 BGB Begriff der Schenkung

(1) Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.

(2) Ist die Zuwendung ohne den Willen des anderen erfolgt, so kann ihn der Zuwendende unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme auffordern. Nach dem Ablauf der Frist gilt die Schenkung als angenommen, wenn nicht der andere sie vorher abgelehnt hat. Im Falle der Ablehnung kann die Herausgabe des Zugewendeten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.

Spende „ zivilrechtlich“

Achtung!!!

*** § 519 BGB „ Notbedarfsfall“**

*** § 525 BGB „ Auflagenschenkung“**

**„Mittelherkunft“: ggf. Meldepflicht nach
§ 43 Abs. 1 GwG (Geldwäschegesetz)**

Geldspende

Hingabe von Geld / Überweisung von Geld
auf Konto des Begünstigten

Höhe: unbegrenzt

TIPP:

1. Kleinspendenregelung € 300,00 nutzen
(Bareinzahlungsbeleg/Buchungsbeleg Bank)
2. Aqoise über Internet, via Crowdfunding
und Fundraising
3. Geldspende per Bankeinzug

Sachspende

***kompliziert**

***haftungsträchtig**

***nur zu empfehlen bei neuen Sachen**

***eher weniger zu empfehlen**

bei alten Sachen

**(Problem der Wertfeststellung; ggf.
Gutachten notwendig, Alternative:
Ebay-Recherche und Dokumentation)**

Aufwandspende

Varianten

Geld fließt/ Geld fließt nicht

VORAUSSETZUNGEN ABER IMMER:

„Einräumung Anspruch“

„Aufwand folgt nach“

„Aufwand wird abgerechnet“

„Auszahlung (dann RÜCKspende)“

oder

„Verzicht (dann Zuwendungsbest.)

Spendenhaftung

§ 10 b IV EStG

Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. 2Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. 3Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. 4In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. 5Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

Ausstellerhaftung

Haftung des Vereins

Fälle aus der Praxis

- * **Bescheinigung eines überhöhten Wertes bei Sachspenden**
- * **Zuwendungsbestätigungen über nicht erhaltene Spenden erteilt.**
- * **Bestätigung des falschen Zuflussjahres**
- * **nicht steuerbegünstigte Körperschaft stellt Spendenquittungen aus**

- * nicht „mehr“ steuerbegünstigte Körperschaft stellt Spendenquittungen aus**
- * Spendenquittungen über nicht gezahlte Spenden**
- * Spendenquittung über nicht abzugsfähige Mitgliedsbeiträge**
- * Verwendung der Spende zum Ausgleich von Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**

- * Krisenspende... „ Spende zur Finanzierung von Nachzahlungen bei Lohnsteuer und Sozialversicherung“ (BP- Spende)**
- * Gefälligkeitsspende (höherer Betrag als gespendet dokumentiert)**
 - * Spendenbestätigung bei fehlender Gemeinnützigkeit**
- * Spendenbestätigung bei absehbarem Entzug der Gemeinnützigkeit**

TIPP:

Spenden“buch“ führen für

- 1. Geldspenden**
- 2. Sachspenden**
- 3. Aufwandsspenden**

V.

Der Verein als Arbeitgeber

1. Grundlagen

„Lohn“

MUSTERABRECHNUNG

Entgeltabrechnung

1/2016

Seite: 1

Firmen-Nr.	30
Firma	Steakhouse Otero 2016
Personal-Nr.	2
Krankenkasse	955 - KKH
Eintr./L-Eintritt	01.01.14 / 01.01.16
Geb. tag	01.05.80
Austritt	SV-Nr.
	Steuer-ID

Bescheinigung gemäß ...
- § 106 Abs. 3 S. 1 Gewerbeordnung
- Entgeltbescheinigungsverordnung
Bitte aufbewahren!

EL/STAM	Nein	Berufsgruppe	1
Steuernummer	1	Pens.-Gruppe	101
Steuermultiplikator	0,000	mehrfachb.	nein
Kb.	0,0	Gleitzone	nein
Konf. AN/EG		Berufstat. VE	nein
Urlaub		Tage neu	
Tage VJ alt		Tage verfügbar	
Tage LJ alt		Vergütung VJ	
Genommen		Vergütung LJ	
Pfändung	Stand alt	Rate	Stand neu
S			
J			
AG-Darlehen			
Zw.konten	Stand alt	Zu-/Abgang	Stand neu
ZK/AGK	STD		
Fleiskonto	€		
Pool/Freizeit	STD		

Steakhouse Otero 2016
Holtenkamp 1 · 22525 Hamburg

Frau
Gohdt, Maria
Holtenkamp 1
22525 Hamburg

Status	Info

Lohnart	Bezeichnung	St	SV	Anzahl	Satz	Faktor	Betrag
10	Gehalt	L	L				2.100,00
853	Sachbezug PKW 1%-Regelung	L	L	20.200,00		1,00	202,00
954	Sachbezug Wng./Arbeitsf.	L	L	20.200,00	10,00	0,03	6,60
967	Fahren Wohn./Arb. pausch.	P	-		0,30	18,00	54,00
8827	bAV Umwandlung AN fra	-	-				100,00
8829	bAV Entgelt-Kgrz. Rd.	L	L				100,00
8825	bAV zusätzlich AG frei	-	-				20,00

<small>(St = SV-Beitragssatz)</small>			
Gesamt-Bruttoentgelt	2.362,60		
Steuer	Monat	Jahr	
Freibetrag	0	0	
Steuer-Brutto	30	2.208,60	30
davon einmalig	0,00	0,00	
LSI	243,41	243,41	
SoLZ	13,38	13,38	
KSt	0,00	0,00	
Kammer	0,00	0,00	
SV	Monat	Jahr	
SV-Brutto	2.208,60	2.208,60	
davon einmalig	0,00	0,00	
KV-Brutto	30	2.208,60	30
RV-Brutto	30	2.208,60	30
AV-Brutto	30	2.208,60	30
PV-Brutto	30	2.208,60	30
KV (14,60 + 1,20%)	1/2	187,73	187,73
RV (18,70%)	1	206,50	206,50
AV (3,00%)	1	30,13	30,13
PV (2,35 + 0,25%)	1/2	31,47	31,47
Beu ZVK-Brutto		0,00	
Beu ZVK-Betrag		0,00	

Summe der Brutto-Bezüge	2.362,60
Steuer*	256,79
Sozialversicherung**	458,83
Nettolohn	1.646,98
453 Firmenwagenüberlassung	202,00
454 Sachbezug FG Wohn./Arb.	54,00
454 Sachbezug FG Wohn./Arb.	6,60
8836 bAV-Abzug	100,00
8990 VW-Abzug	40,00
Barauszahlung	1.244,38
<small>*ggf. inkl. Kirchenbeitrag (**) ggf. inkl. Taxe SV und Wiedereinstellungsmittel Beu</small>	
Bank	

Was wird eigentlich von dem Brutto-Lohn an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen abgezogen ?

Steuern

Lohnsteuer (zwischen 14 und 45 % je nach Lohn, vgl. Lohnsteuertabelle)

Quelle zur Information: <https://lohnsteuertabelle.com.de/>

5,5 % Solidaritätszuschlag vom Lohnsteuerbetrag

9 % Kirchensteuer vom Lohnsteuerbetrag

Sozialversicherungsbeiträge

Krankenversicherungsbeitragssatz 2020 14,6 %

7,3 % zahlt der Arbeitnehmer

7,3 % zahlt der Arbeitgeber

Rentenversicherungsbeitragssatz 18,6 %

9,3 % zahlt der Arbeitnehmer

9,3 % zahlt der Arbeitgeber

Pflegversicherungsbeitragssatz 3,05 %

1,525 zahlt der Arbeitgeber

1,525 % zahlt der Arbeitnehmer

Arbeitslosenversicherungssatz 2020 2,4 %

1,2 % zahlt der Arbeitgeber

1,2 % zahlt der Arbeitnehmer

§ 108 GewO

Abrechnung des Arbeitsentgelts

(1) 1Dem Arbeitnehmer ist bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine

Abrechnung in Textform zu erteilen. 2Die Abrechnung

muss mindestens Angaben über Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts enthalten. 3Hinsichtlich der Zusammensetzung sind insbesondere Angaben über Art und Höhe der Zuschläge, Zulagen, sonstige Vergütungen, Art und Höhe der Abzüge, Abschlagszahlungen sowie Vorschüsse erforderlich.

(2) Die Verpflichtung zur Abrechnung entfällt, wenn sich die Angaben gegenüber der letzten ordnungsgemäßen Abrechnung nicht geändert haben.

(3) 1Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, das Nähere zum Inhalt und Verfahren einer Entgeltbescheinigung, die zu Zwecken nach dem Sozialgesetzbuch sowie zur Vorlage bei den Sozial- und Familiengerichten verwendet werden kann, durch Rechtsverordnung zu bestimmen. 2Besoldungsmittelungen für Beamte, Richter oder Soldaten, die inhaltlich der Entgeltbescheinigung nach Satz 1 entsprechen, können für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden. 3Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber zu anderen Zwecken eine weitere Entgeltbescheinigung verlangen, die sich auf die Angaben nach Absatz 1 beschränkt.

2.

§ 611 a BGB vs. § 611 BGB

Notwendigkeit der „ Einzelfallbetrachtung “

***Es gibt kein schwarz- weiß- Denken**

***Das, was „ geschrieben ist“
entspricht gegebenenfalls der**

„ gelebten Vertragspraxis “ nicht.

Praxisfall 2022

AWO Frankfurt/AWO Wiesbaden

Steuerfreie Zusatzeinkommen AWO vergab Schein-Minijobs in Millionenhöhe

Veröffentlicht am 10.05.22 um 12:08 Uhr

Gute-Laune-Spritze, Dienstwagen-Zuschuss oder Renten-Aufbesserung: In der AWO-Affäre sollen millionenschwere Schein-Minijobs vergeben worden sein. Profitiert haben wohl auch die 86-jährige Mutter von Ex-Geschäftsführer Richter und die Ehefrau von Frankfurts OB Feldmann.

(Quelle : Hessenschau.de)

§ 611 a BGB

Arbeitsvertrag

(1) 1Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im **Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet.** 2Das Weisungsrecht kann **Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen.** 3Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. 4Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. 5Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. 6Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.

(2) Der Arbeitgeber ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

§ 611 BGB

Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

(1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

Unterscheidungskriterium bei

§ § 611, 611 a BGB

**„ persönliche
Abhängigkeit“**

Selbstständig ist, *wer im Wesentlichen frei* seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

Unselbstständig ist, wer
nicht im Wesentlichen frei seine
Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit
bestimmen kann.

Einbindung in fremde Arbeitsorganisation

Weisungsrecht des Arbeitgebers

bezüglich

a.Inhalt

b.Durchführung

c.Zeit

d.Dauer

e.Ort der Tätigkeit

Weisungsgebundenheit

a.Arbeitsort

b.Arbeitszeit

c.Art der zu leistenden Arbeit

3.

Minijobs im Verein

520,00 € - Minijob
wohl ab 1.10.2022

12,00 € / Stunde

Info: www.minijob-zentrale.de

Weitere Links

www.deutsche-rentenversicherung.de

www.hmdf.hessen.de

Aktuelle Rechtslage (14.5.2022) **bei € 450,00 € Mini-Job**

**Geringfügig entlohnte Beschäftigung
Pauschalabgaben (jeweils gerechnet vom
Arbeitsentgelt) sind zu leisten:**

13 % Krankenversicherungspauschale

**(entfällt bei privat
krankenversicherten Minijobbern)**

**15 % gesetzliche
Rentenversicherungspauschale**

**2 % Pauschale für Lohnsteuer,
Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag
und**

0,7 % Umlage U1 (Aufwendungsersatz für
Entgeltfortzahlung bei Krankheit) nach dem
Aufwendungsausgleichsgesetz (§ 1 Abs. 1)

0,14 % Umlage U2 (Aufwendungsersatz bei Mutterschaft
und Beschäftigungsverboten während der Schwangerschaft) nach
dem Aufwendungsausgleichsgesetz (§ 1 Abs. 2)

0,15 % Umlage U3 (Insolvenzgeldumlage) nach dem
Dritten Buch Sozialgesetzbuch (§ 358 bis § 362 SGB III)

Hinzu kommen Beiträge für die
gesetzliche
Unfallversicherung, deren Höhe
von der Branche des Betriebes abhängig
ist.

!!! Beitragspflicht des Vereins!!!

LINK:

www.bgw-online.de

www.vbg.de

„ Mindestlohn“

§ 1 MiLoG

*** „Arbeitnehmer“**

***9,60 € brutto/Zeitstunde**

**(14.05.2022), ab 1.10.2022 wohl
12,00 €**

§ 22 Abs.3 MiLoG

...(3) Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie *ehrenamtlich Tätigen.*

Was vertraglich auf jeden Fall geregelt werden sollte!

- Vertragsparteien
- Rechtliche Stellung
 - Pflichten
- Änderung der pers. Verhältnisse
 - Honorarhöhe
 - Kündigung
 - Stillschweigen
- abschließende Bestimmungen
- Gerichtsstandsvereinbarung

Mögliche „Zusatzklauseln für Dienstverträge nach § 611 BGB“

Selbstständigkeitsklausel

Der Auftragnehmer führt die im Rahmen dieses Vertrags erteilten Aufträge in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Dabei hat er zugleich auch die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist in Bezug auf Zeit, Dauer, Art und Ort der Arbeitsausübung frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingebunden

Sozialversicherungsklausel

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eigenständig für die Abführung der ihn betreffenden Einkommensteuer sowie ggf. Umsatzsteuer Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen von § 2 Nr. 9 SGB IV als arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger rentenversicherungspflichtig ist, wenn er keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und in der Regel nur einen Auftraggeber hat.

Stundenhonorarklausel

Für seine Tätigkeit erhält der Auftragnehmer ein Stundehonorar von €bei einem Budget- und Zeitkontingent von..... Stunden pro Monat. (Das Honorar enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer von z.Zt. 19 %, zu deren Abführung an das zuständige Finanzamt der Auftragnehmer verpflichtet ist,nicht / enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer). Der Auftragnehmer stellt monatlich dem Auftraggeber Rechnung im Sinne des § 14 UStG.

Verschwiegenheitsklausel

Aufgrund seiner besonderen Funktion und der angestrebten engen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber , dem Vorstand und seinen Mitgliedern verpflichtet sich der Auftragnehmer , innerhalb und außerhalb des Auftraggebers, insbesondere in der Öffentlichkeit, in gebotener Weise die Verbandsinteressen und Ziele zu beachten und zu fördern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über ihm bekannte vereinsinterne Vorgänge, auch in Bezug auf die Vorstandsarbeit, während und nach der Dauer dieses freien Mitarbeiterverhältnisses Stillschweigen zu wahren.

**Probleme bei der
sozialversicherungsrechtlichen
Einordnung eines Vertrages ?**

**Statusfeststellungsverfahren
über
DRV Bund**

www.statusfeststellungsverfahren.de

**[www.deutsche-
rentenversicherung.de](http://www.deutsche-
rentenversicherung.de)**

Beachte als Arbeitgeber:
Nachweisgesetz !

NachwG - nichtamtliches
Inhaltsverzeichnis (gesetze-im-
internet.de)

4. Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale

**(§ 3 Nr. 26 a EStG, § 3 Nr. 26
EStG)**

Ehrenamtszuschale

(§ 3 Nr. 26a EStG)

€ 840,00 / Jahr

(€ 70,00 mtl.)

Nr. 26a

Einnahmen aus

nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr. 2Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. 3Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

TIPP:

Klare Satzungsregelung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber

*dem Verein einen **Anspruch auf Ersatz** der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahrs geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verfallen.*

Übungsleiterpauschale

(§ 3 Nr. 26 EStG)

€ 3.000,00 Euro/Jahr

(€ 250,00 mtl.)

Nr. 26....

Einnahmen aus nebenberuflichen

Tätigkeiten *als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3000 Euro im Jahr. 2Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;*

PHILOSOPHIE des Gesetzgebers:

Gemeinsamer Nenner dieser Tätigkeiten ist

daher die pädagogische

Ausrichtung.

Vorstandsarbeit – Verwaltung und Steuerung –
fällt nicht darunter

(aber: § 3 Nr. 26 a EStG)

Freibetrag = Jahresfreibetrag des Steuerpflichtigen „ insgesamt“)

Aufteilung in Monatsbeiträge und dessen Auszahlung mtl. ist möglich (Monatsprinzip)

„Keine“ Kombination mit „ Hauptberuf“ bei dem gleichen Arbeitgeber (AWO- Fall!)

WICHTIG:

Klare schriftliche Vereinbarung !!!

Mehrere 450-Euro-Minijobs bei demselben Arbeitgeber

Mehrere 450-Euro Minijobs gelten sozialversicherungsrechtlich als ein einziges Beschäftigungsverhältnis, wenn es sich bei Ihnen als Arbeitgeber um ein und dieselbe natürliche oder juristische Person handelt. Dies gilt auch, wenn Ihr Minijobber für Sie in verschiedenen Betrieben arbeitet. Die Art der Tätigkeit kann dabei gleich oder völlig unterschiedlich sein.

Quelle: www.minijobzentrale.de

WICHTIG:

Kumulierungsverbot bei

„gleicher Tätigkeit“

**§ 3 Nr. 26 a EStG geht neben § 3 Nr. 12 EStG
und § 3 Nr. 26 EStG nicht.**

TIPP:

**Unterschiedliche „Ehrenämter“ definieren und
– ggf. durch Verträge und Beschlüsse-
voneinander abgrenzen.**

**Haftungsfallen bei der
Ehrenamtspauschale,
Übungsleiterpauschale**

**Was prüfen Finanzamt und
Sozialversicherungsträger ?**

Was wird u.a. gefragt ?

- * Wo ist die Ehrenamtspauschale geregelt ?**
- * Werden Spendenbescheinigungen für die Tätigkeit im Vereinsheim ausgestellt ?**
 - * Gibt es eine verbindliche Aussage, dass Spendenbescheinigungen möglich sind ?**
- * Sind nur Mitglieder im Vereinsheim tätig, oder auch externe Personen ?**
- * Aus welcher Motivation stellen sich Mitglieder im Vereinsheim bei Arbeitsdiensten zur Verfügung ?**
- * Handelt es sich beim Thekendienst im Verein um satzungsgemäße Verpflichtungen ?**

- * Wie wird die Spende gebucht ?**
- * Wie wird die Rückspende gebucht ?**
- * Gibt es Vereinbarungen über die
Stundenvergütung ?**
- * In welchem Umfange erfolgen die Arbeitsstunden
(jährlich / monatlich)**
- * Bestehen Mini-Job Verträge oder Arbeitsverträge ?**
 - * Spenden alle Vereinsheimmitarbeiter immer
vollständig den Lohnanspruch ?**
 - * Gibt es verbindliche Aussagen von
Sozialversicherungsträgern über die
Entgelteigenschaft ?**

5.

**Was geht denn überhaupt
„noch“ an weiteren
Zuwendungen ?**

Tankgutscheine

mtl. bis zu € 50,00 steuerfrei

Voraussetzungen:

konkret bezeichnete Ware oder Dienstleistung!

TIPPS:

- 1. Niemals einen Euro-Betrag oder Höchstbetrag ausweisen!**
- 2. keine Zahlungsfunktion**
- 3. Der Tankgutschein darf nicht in einer Blanko-Vorlage handschriftlich ausgefüllt werden.**

Tankgutschein / Benzingutschein

Der Mitarbeiter Frau / Herr _____

ist dazu berechtigt, mit diesem Gutschein _____ Liter

- Benzin
- Diesel
- Biodiesel
- Super Plus
- Superbenzin

bis zum (Datum) bei der Tankstelle _____ zu tanken.

Der Gutschein ist nur für den aktuellen Monat gültig, er lässt sich nicht in den Folgemonat übertragen!

Die Rechnung trägt das Unternehmen _____.

Der Gutschein ist über das Kundenkonto _____ abzurechnen.

Datum

Firmenstempel, Unterschrift

Weitere TIPPS:

1.50,00 Euro Grenze nicht überschreiten !

2. Menge des Treibstoffs muss vermerkt werden!

3. Es gilt der Benzinpreis des Tages, an dem der Mitarbeiter den Benzingutschein erhält.

TIPP: Sofort nach Aushändigung einlösen!

4. Der Arbeitnehmer muss den Erhalt des Tankgutscheins monatlich mit Datum quittieren.

5. Der Gutschein ist nur für den aktuellen Monat gültig, er kann nicht in den Folgemonat übertragen

Aufmerksamkeiten (Geschenke)

**nach R 19.6 LStR bis zu einem
Betrag von 60,00 € sind kein
Arbeitslohn.**

(Info:

**[http://www.haufe.de/personal/entgelt/aufmerksamkeiten-
statt-geschenke_78_169978.html](http://www.haufe.de/personal/entgelt/aufmerksamkeiten-statt-geschenke_78_169978.html))**

*** „angemessener Umfang“**

*** „ aus der Lebenserfahrung“**

*** „ keine Begünstigung“**

€ 60,00 – Grenze einhalten

Je Anlass/ je Ereignis

Kasuistik in der Vereinspraxis:

I.

***Geschenkkorb („ Fresskorb“)**

*** Buch**

bei Geburtstag, Hochzeit, Vereinsjubiläum

II.

*** Bewirtung bei Feiern**

*** Zuschuss zu Ausflug**

Umgehung: „Zweckveranstaltungen“

*** Bewirtung bei Arbeitseinsätzen**

Sonderfall

„Ehrenamtsjubiläum / Verabschiedung“

Grenze des max. Zulässigen ???

„ungeklärt“

Kriterien

- * Art und Umfang der Tätigkeit**
 - * Bedeutung des Amtes**
 - * Leistungen und Dauer**

VI.

OFFENE PUNKTE, FRAGEN

???

VII.

Resümee und Kritik

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre aktive Mitarbeit**

Ihr



www.maltejoerguffeln.de

mjuffeln@t-online.de

Tel. 06051/6195029